

Politische Gemeinde Niederglatt

Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

**Donnerstag, 17. September 2020
20.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle Eichi, Niederglatt**

Traktanden

1. Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Niederglatt. Genehmigung.
2. Kommunalen Richtplan Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt ONN. Genehmigung.
3. Totalrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung. Genehmigung.
4. Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes.

Aktenauflage

Die Akten liegen während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Graftschaffstrasse 55, 8172 Niederglatt, zur Einsicht auf.

Niederglatt, 12. August 2020
Gemeinderat Niederglatt

Traktandum 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Niederglatt

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

Die vorliegende Jahresrechnung 2019 ist der erste Jahresabschluss nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes und des neuen Rechnungsmodells HRM2. Auf einen Vergleich mit den Zahlen aus der Jahresrechnung 2018 wird verzichtet, da diese Zahlen nicht nach HRM2 ausgewiesen sind.

Mit der Einführung von HRM2 per 01.01.2019 hat das Eigenkapital einen einmaligen Bewertungsgewinn von Fr. 4'922'549.00 erfahren. Dieser rein buchhalterische Zuwachs ist nicht relevant für das Rechnungsergebnis. Der Finanzausgleich wird ab 2019 zeitlich abgegrenzt, d.h. der in der Erfolgsrechnung 2019 abgebildete Ressourcenzuschuss wird auf Basis der eigenen Steuerkraft 2019 im Jahr 2021 zur Auszahlung kommen.

Die Erfolgsrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Niederglatt schliesst bei Gesamtaufwendungen von Fr. 21'348'230.81 und Erträgen von Fr. 23'229'011.08 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'880'780.27 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 751'900.00.

Damit schliesst die Rechnung um rund Fr. 2'632'000.00 besser ab, was auf verschiedene Ursachen zurückzuführen ist. Hauptgründe sind Mehreinnahmen von knapp 1.5 Mio Franken bei den Grundstückgewinnsteuern und der um rund 0.5 Mio Franken höhere Ressourcenzuschuss. Im Übrigen sind in allen Aufgabenbereichen ausser im Gesundheitswesen die Nettoausgaben tiefer als budgetiert.

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'487'406.33 ab. Budgetiert waren Fr. 4'357'700.00. Zum besseren Rechnungsergebnis führen Bauvorhaben, die erst im kommenden Rechnungsjahr ausgeführt bzw. abgeschlossen werden können.

Die wichtigsten Abweichungen der Jahresrechnung 2019 zum Budget 2019 werden in den Erläuterungen begründet.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2019 wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 25'872'496.60.

Bei den einzelnen Aufgabenbereichen ergeben sich die folgenden Nettoergebnisse:

	Rechnung 2019	Budget 2019
	Fr.	Fr.
Allgemeine Verwaltung	1'610'632.06	1'729'000.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	834'103.12	890'100.00
Kultur, Sport und Freizeit	330'957.47	364'400.00
Gesundheit	1'572'131.69	1'408'300.00
Soziale Sicherheit	2'240'459.74	2'387'100.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'239'086.46	1'309'800.00
Umweltschutz und Raumordnung	186'118.25	269'000.00
Volkswirtschaft	-373'293.74	-311'400.00
Finanzen und Steuern	-9'520'975.32	-7'294'400.00
Ertragsüberschuss 2019, abgerechnet	-1'880'780.27	
Aufwandüberschuss 2019, budgetiert		751'900.00

Finanzieller Überblick über die Jahresrechnung:

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand	21'348'230.81
	Ertrag	23'229'011.08
	Ertragsüberschuss	1'880'780.27
BILANZ	Finanzvermögen	37'930'236.53
	Verwaltungsvermögen	12'599'880.51
	Fremdkapital	-21'441'249.68
	Gesamtkapital (Aktivenüberschuss)	29'088'867.36
	- davon Spezialfinanzierungen	-3'216'370.76
	Bilanzüberschuss per 31.12.2019	25'872'496.60
EIGENKAPITAL	Eigenkapital per 01.01.2019	26'370'257.71
	- davon Spezialfinanzierungen	-3'216'370.76
	Einlagen in Spezialfinanzierungen	837'829.38
	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	1'880'780.27
	Bilanzüberschuss per 31.12.2019, wie oben	25'872'496.60

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Die Rechnung des Aufgabenbereichs schliesst gegenüber dem Budget mit einem Minderaufwand von rund Fr. 118'000.00 ab. Die budgetierte Revision der Gemeindeordnung wird erst in den Folgejahren realisiert, demgegenüber entstehen Kosten infolge des Projekts 'Einheitsgemeinde'. Im Bereich der Finanzverwaltung fallen Mehreinnahmen für den Steuerbezug aufgrund des höheren Steuerertrags ins Gewicht. Bei den Allgemeinen Diensten verursachen die Weiterbeschäftigung einer Aushilfe im Sekretariat, die nicht budgetierten Porti sowie die Mindereinnahmen bei den Baubewilligungen die wesentlichen Abweichungen. Für die Verwaltungsliegenschaften resultiert ein Minderaufwand da die Ausarbeitung eines Liegenschaftskonzepts/Energieplanung auf kommende Jahre verschoben wird und entgegen dem Budget keine Abschreibungen auf Tiefbauten zu buchen sind, hier wurde falsch budgetiert.

1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Der Minderaufwand von knapp Fr. 56'000.00 gegenüber dem Budget verteilt sich auf verschiedene Kostenstellen. Der Kostenanteil für die Polizei RONN liegt tiefer, da dort nicht alle Vollzeitstellen besetzt waren. Im Feuerwehrbereich werden die höheren Einsatzkosten gut kompensiert durch die höheren Einnahmen bei der Verrechnung von Einsätzen und einen Minderaufwand im übrigen Personalaufwand, Spesen und Liegenschaftskosten. Die Kosten für die neue Sirenenanlage im Zivilschutz wurden vollumfänglich durch den Bund erstattet. Die Betriebskosten für Zivilschutz RONN liegen aufgrund tieferer Anschaffungskosten unter dem Budgetbetrag.

3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Der Minderaufwand von insgesamt gut Fr. 33'000.00 ist im Wesentlichen auf tiefere Nettokosten für das Mitteilungsblatt und den Minderaufwand für interne Verrechnungen von Arbeitsstunden der Gemeindewerke zurückzuführen. Aufgrund von verzögerten Projekten und falscher Budgetierung fallen die Abschreibungen in diesem Aufgabenbereich tiefer aus.

4 GESUNDHEIT

Im Aufgabenbereich ist eine Kostensteigerung gegenüber dem Budget von knapp 12% (Fr. 164'000.00) ausgewiesen. Es ist ein Anstieg des Pflegebedarfs für die Langzeitpflege zu verzeichnen, demgegenüber haben die Zahlungen für die ambulante Krankenpflege (Spitex) leicht abgenommen. Diese Leistungen sind von der Anzahl der zu betreuenden Patienten abhängig und durch die Gemeinde nicht beeinflussbar.

Die Jahresrechnung des Alters- und Pflegeheim Eichi schliesst bei einem Aufwand von Fr. 3'567'776.37 und einem Ertrag von Fr. 3'417'542.53 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 150'233.84 ab (budgetiert waren Fr. 256'400.00). Das Ausgleichskonto der Anschlussgemeinden reduziert sich um den Aufwandüberschuss von Fr. 499'631.13 auf neu Fr. 349'397.29.

5 SOZIALE SICHERHEIT

Beim Aufwand in dieser Kostenstelle handelt es sich praktisch durchwegs um gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben und entsprechende Einnahmen. Der Aufgabenbereich schliesst Fr. 146'600.00 günstiger ab als budgetiert. Die tieferen Ausgaben sind im Bereich der Wirtschaftlichen Hilfe und im Asylwesen zu finden. Hier ist die Zahl der anspruchsberechtigten Personen bzw. des Unterstützungsbedarfs gegenüber der Annahme im Budget gesunken. Im Übrigen gleichen sich Minder- und Mehraufwände in den einzelnen Funktionen gut aus.

6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Im Wesentlichen ist die Budgetabweichung (Fr. 70'000.00) im Aufgabenbereich mit den tieferen Abschreibungen zufolge verzögerter oder nicht ausgeführter Tiefbauprojekte begründet. Die budgetierten Kosten für die Revision der Bahnhofunterführung sind, weil die Gesamtkosten über der Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.00 liegen werden, in der Investitionsrechnung verbucht.

7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Der Nettoaufwand ist um Fr. 82'900.00 tiefer als budgetiert. Die Funktionen Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft gleichen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aus, indem der jeweilige Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss über das Spezialfinanzierungskonto ausgeglichen wird.

Das Wasserwerk schliesst um gut Fr. 127'000.00 besser ab als budgetiert, was dem Minderaufwand für Wasserzählerersatz, weniger Leitungsreparaturen und der Verschiebung der Instandstellung Reservoir Eschenberg sowie den tieferen Abschreibungen wegen verschobener Investitionen entspricht.

Die Abwasserbeseitigung schliesst wegen tieferen Abschreibungen und zusätzlichen Einnahmen für Abwassereileitung um rund Fr. 78'000.00 günstiger ab als budgetiert.

In der Abfallwirtschaft resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 31'500.00, was auf Minderaufwand bei diversen Konti zurückzuführen ist.

Die in der Gewässerverbauung budgetierten Massnahmen wurden auf ein späteres Jahr verschoben. Für Altlastensanierung und Energieberatung sind keine Kosten angefallen. Die Funktion Friedhof schliesst wie budgetiert ab und in der Raumordnung fallen die Kosten für die Überarbeitung/Neuaufgabe BZO erst im 2020 an.

8 VOLKSWIRTSCHAFT

Der Aufgabenbereich weist gegenüber dem Budget ein um Fr. 62'000.00 besseres Nettoergebnis aus. Die Politische Gemeinde Niederglatt erhält mit Fr. 75.81 pro Einwohner einen um insgesamt Fr. 24'000.00 höheren Gewinnanteil von der Zürcher Kantonalbank als budgetiert. In den übrigen Funktionen sind für die Minderaufwendungen vor allem die tieferen internen Verrechnungen von Arbeitsstunden Werk sowie der nicht benötigte Flurstrassenunterhalt massgebend.

9 FINANZEN UND STEUERN

Das Rechnungsergebnis in diesem Aufgabenbereich zeigt sich um Fr. 2'226'500.00 besser als budgetiert. Bei den allgemeinen Gemeindesteuern betragen die Mehreinnahmen knapp Fr. 130'000.00, hier sind Mindereinnahmen bei einzelnen Steuern gut ausgeglichen mit Mehreinnahmen in anderen Positionen. Die Funktion mit den Grundstückgewinnsteuern schliesst um Fr. 1'487'600.00 besser ab. Im Rechnungsjahr haben ein paar wenige Handänderungen mit grossem Grundstückgewinn resultiert. Da die eigene Steuerkraft stagniert und das Kantonsmittel zunimmt öffnet sich die Schere und es ist mit einem um gut eine halbe Million höheren Ressourcenzuschuss 2019 zu rechnen. Der mutmassliche Nettoanteil der Politischen Gemeinde in der Höhe von Fr. 2'369'900.00 wird abgegrenzt, da die effektive Zahlung erst im 2021 erfolgt.

In der Funktion Zinsen liegt das Nettoergebnis Fr. 10'000.00 unter dem Budget. Einerseits sind, da genügend flüssige Mittel vorhanden sind, keine Fremdkapitalzinsen angefallen, andererseits konnte die Gemeinde von Negativzinsen profitieren.

Die Sanierung der Treppenhausverglasung im Wohnhaus Eichi fiel wesentlich günstiger aus als budgetiert und der Fensterersatz in den Wohnungen wurde vom Flughafen finanziert.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Die Sanierungsarbeiten am Dorfplatz haben begonnen, die aufgelaufenen Kosten sind an Sekundarschule und Reformierte Kirche anteilmässig verrechnet worden. Der Abschluss der Bauarbeiten ist auf den Sommer 2020 vorgesehen. Die Evaluation für den Ersatz der Heizung im Zentrum Eichi ist auf 2020 verschoben worden.

3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT

Die geplante Anschaffung der Infoständer verzögert sich und soll 2020 erledigt werden. Der Ersatz der Schrebergartenhäuser ist hinfällig geworden, da eine andere Lösung gesucht wird.

6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Die Sanierung der Kirchrainstrasse verzögert sich um ein weiteres Jahr. Bauprojekte an der Schul- und Alten Poststrasse konnten in Abhängigkeit vom Baubeginn des Anstössers erst später in Angriff genommen werden. Für die Sanierung der Gässlistrasse sind die restlichen Baukosten nicht mehr im Budget aufgenommen worden, da davon ausgegangen wurde, dass die Bauarbeiten im 2018 beendet sein würden. Die Renovation der Bahnhofunterführung wurde in der Erfolgsrechnung budgetiert. Im Zuge der Projektierung wurde festgestellt, dass sich die Baukosten auf über Fr. 50'000.00, und somit über der Aktivierungsgrenze, belaufen werden. Die Verbuchung hat deshalb in der Investitionsrechnung zu erfolgen.

7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Bezüglich Sanierungsarbeiten für Wasser und Kanalisation wird auf die Erläuterungen im Aufgabenbereich Verkehr verwiesen.

Die Aufhebung der Löschreserve im Reservoir Eschenberg ist auf 2021 verschoben worden. Der Wasserverbund Höri hat keine Investitionen vorgenommen, somit sind keine Investitionsbeiträge fällig geworden.

Die Ausführung der Sanierung Abwasserpumpwerk 2020 sowie die Fremdwasserabteilung Bahnhofstrasse wurden auf 2020 verschoben.

Die Übersichten zur Jahresrechnung 2019 sind auf den folgenden Seiten zu finden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2019 an seiner Sitzung vom 23.03.2020 mit folgenden Eckdaten genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	21'348'230.81
	Gesamtertrag	Fr.	23'229'011.08
	Ertragsüberschuss zugunsten Bilanzüberschuss	Fr.	<u>1'880'780.27</u>
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	2'920'035.41
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	432'629.08
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	<u>2'487'406.33</u>
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	<u>0.00</u>
Bilanzsumme		Fr.	50'530'117.04

Der Gemeindeversammlung vom 17.09.2020 wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2019 mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von Fr. 1'880'780.27 zugunsten des Bilanzüberschusses und Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 2'487'406.33 wird genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2019 zur Annahme.

Finanzierung

	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	1'880'780.27	0.00	1'880'780.27	0.00	-	-
- Aufwandüberschuss	0.00	751'900.00	0.00	751'900.00	-	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	837'829.38	600'500.00	-	-	837'829.38	600'500.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spez.-finanzierung)	0.00	300.00	-	-	0.00	300.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'071'978.82	1'291'500.00	913'426.78	1'166'800.00	158'552.04	124'700.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	837'829.38	600'500.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	4'821.45	300.00	4'821.45	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	3'785'767.02	1'139'800.00	2'789'385.60	414'900.00	996'381.42	724'900.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'487'406.33	4'357'700.00	1'347'233.45	2'280'000.00	1'140'172.88	2'077'700.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	1'298'360.69	-3'217'900.00	1'442'152.15	-1'865'100.00	-143'791.46	-1'352'800.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	152%	26%	207%	18%	87%	35%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte

> 100 % ideal

80 - 100 % gut bis vertretbar

50 - 80 % problematisch

0 - 50 % ungenügend

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis	Rechnung 2019	Budget 2019
30 Personalaufwand	5'069'145.27	5'071'200.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'465'508.08	3'770'700.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	943'554.27	1'173'600.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	837'829.38	600'900.00
36 Transferaufwand	10'594'442.28	9'708'000.00
37 Durchlaufende Beiträge	800.00	0.00
<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>20'901'279.28</i>	<i>20'324'400.00</i>
40 Fiskalertrag	7'170'928.74	5'565'500.00
41 Regalien und Konzessionen	2'331.00	5'000.00
42 Entgelte	5'501'459.41	5'339'400.00
43 Verschiedene Erträge	21'682.55	6'400.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	4'821.45	6'300.00
46 Transferertrag	9'901'718.21	8'506'100.00
47 Durchlaufende Beiträge	800.00	0.00
<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>22'603'741.36</i>	<i>19'428'700.00</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'702'462.08	-895'700.00
34 Finanzaufwand	180'209.43	172'500.00
44 Finanzertrag	358'527.62	316'300.00
Ergebnis aus Finanzierung	178'318.19	143'800.00
Operatives Ergebnis	1'880'780.27	-751'900.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'880'780.27	-751'900.00
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	266'742.10	314'500.00
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	266'742.10	314'500.00
Total Aufwand	21'348'230.81	20'811'400.00
Total Ertrag	23'229'011.08	20'059'500.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2019	Budget 2019
50	Sachanlagen	2'077'030.01	4'260'000.00
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	843'005.40	627'700.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		2'920'035.41	4'887'700.00
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00
61	Rückstellungen	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	432'629.08	530'000.00
64	Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		432'629.08	530'000.00
Investitionen Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben		2'920'035.41	4'887'700.00
Total Investitionseinnahmen		432'629.08	530'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		-2'487'406.33	-4'357'700.00
		Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Aktiven		
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	11'171'752.72	13'629'402.66
101 Forderungen	2'126'752.42	2'373'869.37
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	13'974'532.80	13'406'349.35
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	44'457.64	35'070.00
Umlaufvermögen	27'317'495.58	29'444'691.38
107 Finanzanlagen	25'796.15	25'796.15
108 Sachanlagen FV	8'459'749.00	8'459'749.00
Anlagevermögen Finanzvermögen*	8'485'545.15	8'485'545.15
Total Finanzvermögen	35'803'040.73	37'930'236.53
140 Sachanlagen VV	6'719'733.21	7'439'905.26
142 Immaterielle Anlagen	38'650.78	19'325.39
144 Darlehen	400'000.00	400'000.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	1'653'941.20	1'653'941.20
146 Investitionsbeiträge	2'372'127.81	3'086'708.66
Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	11'184'453.00	12'599'880.51
Total Verwaltungsvermögen	11'184'453.00	12'599'880.51
Total Aktiven	46'987'493.73	50'530'117.04
* Total Anlagevermögen	19'669'998.15	21'085'425.61

Bilanz

	01.01.2019	31.12.2019
Passiven		
200 Laufende Verbindlichkeiten	7'916'587.73	10'471'997.43
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	3'300'000.00	2'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	26'823.14	32'269.55
205 Kurzfristige Rückstellungen	4'815'297.00	4'420'693.00
Kurzfristiges Fremdkapital	16'058'707.87	16'924'959.98
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208 Langfristige Rückstellungen	4'425'517.00	4'388'100.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	133'011.15	128'189.70
Langfristiges Fremdkapital	4'558'528.15	4'516'289.70
Total Fremdkapital	20'617'236.02	21'441'249.68
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'378'541.38	3'216'370.76
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293 Vorfinanzierungen	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	2'378'541.38	3'216'370.76
294 Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	4'891'849.00	0.00
296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	30'700.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	19'069'167.33	25'872'496.60
Zweckfreies Eigenkapital	23'991'716.33	25'872'496.60
Total Eigenkapital	26'370'257.71	29'088'867.36
Total Passiven	46'987'493.73	50'530'117.04

Traktandum 2

Kommunaler Richtplan Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt ONN. Genehmigung

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Die drei Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt (ONN) liegen im Zürcher Unterland in unmittelbarer Umgebung des Flughafens Zürich zwischen den regionalen Zentren Bülach und Dielsdorf. Sie bilden heute einen weitgehend zusammenhängenden Siedlungsraum und stellen zusammen ein eigentliches Subzentrum dar. Alle drei Gemeinden sind gemäss dem kantonalen Raumordnungskonzept dem Handlungsraum "Landschaft unter Druck" zugeordnet. Dies entspricht nur bedingt der Situation und den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden, welche sich gemeinsam als "urbane Wohnlandschaft" entwickeln möchten.

Auch aus Sicht der Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) stellt der Bereich der ONN-Gemeinden einen dynamisch städtischen Raum dar. Um die vorhandenen Potenziale besser zu nutzen und die Entwicklungsabsichten gemeinsam hin zu einer urbanen Wohnlandschaft zu untermauern, wurde unter Federführung des Amtes für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) während den Jahren 2015 bis 2017 eine gemeinsame Entwicklungsstrategie für den Raum ONN erarbeitet. Die Leitidee der Entwicklungsstrategie ist es, gemeinsam das Arbeitsplatzgebiet zu entwickeln, die Bahnhofsumfelder in attraktive Gebiete für Wohnen und Arbeiten umzuwandeln, an zentralen Lagen zu verdichten und Kapazitäten für Wohnen und Gewerbe zu schaffen sowie die Landschaft aufzuwerten.

Der Bericht Masterplan ONN vom Juni 2017 stellt die Entwicklungsstrategie Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt dar. Dieser wurde von den Gemeinderäten Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt einvernehmlich gutgeheissen. Die Inhalte dieses Masterplans sind, soweit möglich, im vorliegenden gemeinsam erarbeiteten kommunalen Richtplan verankert und sollen nun behördenverbindlich umgesetzt werden.

Leitidee der Entwicklungsstrategie

■ gemeinsam das **Arbeitsplatzgebiet** entwickeln



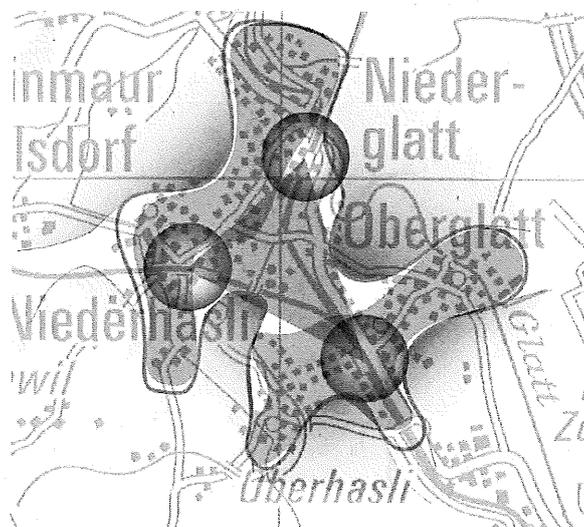
● Bahnhofsumfelder in attraktive **Gebiete für Wohnen und Arbeiten** umwandeln



■ an **zentralen Lagen** verdichten und Kapazitäten schaffen



■ gemeinsam die **Landschaft** aufwerten



Bedeutung des Richtplans

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen raumplanerischen öffentlichen Aufgaben. Er verschafft der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick bestehender und noch erforderlicher raumwirksamer Vorhaben, stimmt die verschiedenen Aufgaben aufeinander ab und legt die künftige innere Entwicklung der Gemeinde fest. Die Umsetzung der Ziele und Festlegungen im Richtplan sind als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen. Gemeinsam mit den übrigen Behörden und der Verwaltung hat die Gemeindeexekutive bei ihren Entscheidungen verbindlich auf den Richtplan zu achten. Auch die Entwicklung und Lenkung der Bereiche Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen sollen im Rahmen der Festlegungen des Richtplans erfolgen. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen. Einträge im Richtplan bilden jedoch die Basis für die Umsetzung der Nutzweise im Zonenplan, für die Bauvorschriften sowie gegebenenfalls für die Raumsicherung und den Landerwerb. Der Richtplan zeigt die langfristige Entwicklung auf. Während das Planungsinstrument früher auf einen Entwicklungszeitraum von 20-25 Jahren ausgerichtet war, erfolgen Anpassungen heute in der Regel in einem Turnus von ca. 10-15 Jahren.

Aktuelle Grundlagen

Die heute geltende kommunale Richtplanung der Gemeinde Niederglatt stammt aus den Jahren 1982/83. Diejenige der Nachbargemeinden aus den Jahren 1993 (Oberglatt) bzw. 1998/99 (Niederhasli). Diese bestehenden kommunalen Richtpläne widersprechen im Inhalt teilweise dem kantonalen und dem regionalen Richtplan sowie den Zonenplänen der Gemeinden. Bestehende Inhalte, welche nicht mit aktuellen überkommunalen Festlegungen und den Inhalten der Entwicklungsstrategie ONN im Widerspruch stehen, wurden in den nun vorliegenden kommunalen Richtplan ONN übernommen. Erläuterungen zu den Inhalten, welche aufgehoben werden, sind dem Bericht nach Art. 47 RPV zu entnehmen.

Umfang der Revisionsvorlage

Der zur Genehmigung vorliegende kommunale Richtplan ONN umfasst folgende Unterlagen, je in der Fassung vom 04.02.2020:

- Richtplantext
- Siedlungs- und Landschaftsplan 1:10'000
- Verkehrsplan I (Motorisierter Verkehr/öffentlicher Verkehr) und II (Rad- und Fussverkehr) 1:10'000
- Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen 1:10'000
- Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV)
- Bericht zu den Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG)

Der Richtplan unterteilt sich in folgende Teilrichtpläne:

Siedlungsplan / Landschaftsplan

Der Siedlungsplan wird auf Basis des Masterplans ONN aktualisiert und mit neuen Inhalten angereichert, insbesondere betreffend den Handlungsräumen. Da im regionalen Richtplan keine Dichtevorgaben für den Raum ONN erarbeitet wurden, werden hierzu ebenfalls Aussagen gemacht. Die Aussagen zur Dichte sollen sich dabei an der Klassierung "urbane Wohnlandschaft" orientieren. Der Landschaftsplananteil basiert vor allem auf den übergeordneten Vorgaben, den bestehenden kommunalen Festlegungen und dem Parkweg ONN gemäss Masterplan.

Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Die Nachführung des Richtplans öffentliche Bauten und Anlagen erfolgt zweckmässig. Mit diesem Plan werden frühzeitig Standorte für öffentliche Zwecke deklariert und anschliessend zusammen mit anderen Instrumenten (Zonenplan, Werkplan) gesichert.

Verkehrsplan

Der Erlass eines kommunalen Verkehrsplans ist nach § 31 PBG zwingend. Der Plan wird in einen Teilplan "Motorisierter Verkehr / öffentlicher Verkehr" und einen Teilplan "Rad- und Fussverkehr" aufgeteilt. Er wird aufgrund der geänderten übergeordneten Vorgaben angepasst und mit den Erkenntnissen aus dem ONN-Prozess (Leitidee, gemeinsame Entwicklungsstrategie ONN, Masterplan) ergänzt. Im Verkehrsplan wird geklärt, wie die Abwicklung des Verkehrs der Entwicklungsschwerpunkte gemäss Entwicklungsstrategie ONN auf schonende Weise erfolgen soll.

Alle massgebenden Unterlagen werden im Vorfeld der Gemeindeversammlung auf der Gemeinewebsite www.niederglatt-zh.ch aufgeschaltet.

Spezifische Inhalte der Gemeinde Niederglatt

In der Gemeinde Niederglatt liegen die Schwerpunkte auf einer massvollen Verdichtung und bei attraktiven Grünräumen. Die Verdichtung soll sich in gut vom öffentlichen Verkehr erschlossenen Gebieten wie dem Bahnhofumfeld und dem Zentrum entwickeln. In diesen zentralen Mischgebieten mit Wohn- und Gewerbenutzung entstehen hochwertige Überbauungen mit attraktiven Aussenräumen. Mit einer publikumsorientierten und gewerblichen Nutzung im Erdgeschoss werden die Ausserräume belebt. Das Gewerbegebiet an der Seeblerstrasse wird teilweise für die Wohnnutzung geöffnet. Durch diese Mischnutzung kann das angrenzende Wohngebiet vor dem Gewerbelärm geschützt werden. Um im Siedlungsgebiet mehr Grünräume zu erhalten, ist bei Bauvorhaben auf die Stellung von Neubauten zu achten und vermehrt Grünelemente mit naturnaher, einheimischer Bepflanzung vorzusehen. Bei Strassensanierungen sind, wenn möglich ebenfalls Grünelemente vorzusehen. Im Weiteren verbinden Grünachsen in Kombination mit einer öffentlichen Fusswegverbindung die übergeordneten Erholungs- und Grünräume.

Kostenfolgen

Das Festlegen des kommunalen Richtplans verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In der Regel können die Stimmberechtigten vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen, wie das Umsetzen der Nutzungsplanung, Baukredite, Bachausbauten usw., nochmals über den jeweiligen Sachverhalt befinden. Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen vorwiegend gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Kostenträger ist in der Regel die jeweils betroffene Gemeinde. Der vorliegende kommunale Richtplan löst trotz gemeinsamer Erarbeitung durch die drei Gemeinden keine gemeinsamen Finanzierungen aus.

Einbezug der Öffentlichkeit und anderer Planungsträger

Am 27.03.2019 orientierten die Behörden der drei Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt die Öffentlichkeit in der Mehrzweckhalle Seehalde, Niederhasli, gemeinsamen über den Richtplan ONN. Am 12.06.2019 fand im Vorfeld der Gemeindeversammlung im Singsaal Eichi, Niederglatt, ein weiterer öffentlicher Orientierungsanlass statt, dessen Fokus explizit auf den die Gemeinde Niederglatt betreffenden Inhalt der Richtplanvorlage gerichtet war.

Die Vorlage wurde anschliessend während 60 Tagen vom 21.06.2019 bis am 29.08.2019 öffentlich aufgelegt und den nach- und nebengeordneten Planungsträgern, namentlich den Nachbargemeinden und der PZU, zur Anhörung unterbreitet. Die innert der Auflagefrist eingegangenen Einwendungen wurden eingehend geprüft. Soweit sich die betroffene Gemeinde der Einwendung anschliessen konnte, wurde dies durch eine entsprechende Korrektur der Planungsunterlagen berücksichtigt. Zu den Einwendungen wird in einem separaten Bericht, welcher ebenfalls Bestandteil der Revisionsvorlage ist, ausführlich Stellung genommen.

Der Entwurf des kommunalen Richtplans ONN wurde Ende Juni 2019 ebenso dem Amt für Raumentwicklung der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung unterbreitet. Die Baudirektion hat Mitte September 2019 im Rahmen eines ämterübergreifenden Vorprüfungsberichts zur Vorlage Stellung genommen und unter Vorbehalt gewisser Auflagen die Vorlage als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt. Aufgrund der Anliegen des Kantons wurden gegenüber der ursprünglichen Fassung noch verschiedene Änderungen an den Unterlagen vorgenommen. Diesbezügliche Einzelheiten sind im Bericht nach Art. 47 RPV, Kapitel 9.4, aufgelistet.

Genehmigungsverfahren

Die Revision der Richtplanung erfordert in jeder der drei Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt einen separaten formellen Beschluss der Gemeindeversammlung. Änderungsanträge seitens der Stimmberechtigten zu denjenigen Inhalten dieser Vorlage, welche alle drei Gemeinden betreffen, sind in diesem Genehmigungsverfahren nicht zulässig. Änderungsvorschläge einzelner Gemeinden müssten ansonsten allen anderen Gemeinden wieder neu unterbreitet werden, was zu einem unendlichen Verfahren führen könnte. Sollte die Vorlage in einer oder mehreren der drei Gemeinden keine Zustimmung finden, müsste der gemeinsame Prozess gegebenenfalls abgebrochen und individuell durch jede Gemeinde neu aufbereitet werden. Der kommunale Richtplan bedarf abschliessend der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Schlussbemerkungen

Nach intensiver und mehrjähriger Zusammenarbeit soll der gemeinsame kommunale Richtplan für die drei Gemeinden Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt nun Wirklichkeit werden. Das gemeindeübergreifende Planungsinstrument bietet einen umfassenden Überblick der bestehenden und noch erforderlichen raumwirksamen Vorhaben, stimmt die verschiedenen Aufgaben aufeinander ab und legt die Entwicklung der drei Gemeinden in den nächsten 10-15 Jahren, hin zur urbanen Wohnlandschaft, fest. Der behördenverbindliche Richtplan schafft für die Gemeinde Niederglatt die geeigneten Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Entwicklung mit Erhalt und Förderung der Wohn- und Siedlungsqualität. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den kommunalen Richtplan ONN in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, sie wolle gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 11 Ziffer 1 der Gemeindeordnung beschliessen:

- 1.1 Der kommunale Richtplan ONN Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt, bestehend aus dem Richtplantext, einem Siedlungs- und Landschaftsplan, einem Verkehrsplan I und einem Verkehrsplan II sowie einem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, wird in der Fassung vom 04.02.2020 genehmigt.
- 1.2 Dem Bericht Richtplan ONN nach Art. 47 RPV wird in der Fassung vom 04.02.2020 zugestimmt.

Traktandum 3

Totalrevision Friedhof- und Bestattungsverordnung. Genehmigung

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23.08.2017 die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20.05.2015 per 01.12.2017 in Kraft gesetzt. Sie regelt das Bestattungswesen im Kanton Zürich und präzisiert die in der Kantonsverfassung sowie im Gesundheitsgesetz des Kantons enthaltenen, grundlegenden Bestimmungen. Der Kanton verfügt damit über eine zeitgemässe Regelung des Bestattungswesens und die Gesundheitsdirektion hat die Gemeinden eingeladen, ihre diesbezüglichen Reglemente und Verordnungen zu überprüfen und diese bei Bedarf an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Die aktuell gültige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Niederglatt datiert aus dem Jahr 1988 und sie bezieht sich demzufolge auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 07.03.1963 als Rechtsgrundlage. In der Zwischenzeit haben sich jedoch nicht nur die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen geändert. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich auch unsere Gesellschaft gewandelt und damit verbunden haben sich teilweise auch die Bestattungs- und Abdankungsrituale verändert. Der Erlass einer neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung für die Gemeinde Niederglatt ist deshalb unumgänglich geworden.

Totalrevision der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

In Anbetracht der seit 1988 erfolgten Änderungen und Anpassungen bei der kantonalen Bestattungsverordnung hat die Gemeindeverwaltung im Auftrag des Gemeinderates eine neue Friedhof- und Bestattungsverordnung ausgearbeitet. Dabei wurden einerseits bewährte Bereiche aus der bisherigen Verordnung, allenfalls etwas weiter gefasst, übernommen und gleichzeitig die neuen übergeordneten Bestimmungen sowie die geänderten gesellschaftlichen Ansprüche berücksichtigt. Ebenso wurde Wert auf eine klare Gliederung und auf eine gut verständliche Sprache gelegt.

Der Entwurf zur neuen Verordnung ist zudem dem Rechtsdienst der kantonalen Gesundheitsdirektion vorgelegt worden, welche die Vorlage als genehmigungsfähig beurteilt hat. Bemerkungen und Anregungen dieser Fachstelle sind durch die Verwaltung in die Bestimmungen und den Text des neuen Erlasses aufgenommen worden.

Die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung

Die neue Verordnung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Personal
- C. Bestattungen
- D. Friedhof
- E. Gräber
- F. Grabzeichen
- G. Gebühren
- H. Haftungsausschluss und Strafbestimmungen
- I. Rechtsmittel und Inkraftsetzung

Wichtige Hinweise zur neuen Verordnung

Personal

Beim Bereich Personal sind die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit Bestattungen / Beisetzungen und der Friedhofanlage neu geregelt und zugewiesen worden (Art. 3-5). Ansprechpartner für Angehörige von Verstorbenen bzw. die beauftragten Personen ist immer und in jedem Fall der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin auf der Gemeindeverwaltung. Die Werkangestellten der Gemeinde sind neu ausschliesslich für die im Zusammenhang mit einer Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auszuführenden Arbeiten auf dem Friedhof zuständig.

Für die Unterhaltsarbeiten auf dem Friedhof wählt der Gemeinderat eine Friedhofgärtnerin / einen Friedhofgärtner, welche/r die Arbeiten entsprechend einem Pflichtenheft und in Absprache mit dem Friedhofvorsteher / der Friedhofvorsteherin ausführt.

Bestattungen

Im Bereich Bestattungen (Art. 6) ist der Bestattungs- / Beisetzungsanspruch der Einwohner von Niederglatt festgehalten. Entgegen den Festlegungen der alten Verordnung gibt es für auswärts wohnhafte Gemeindebürger von Niederglatt keinen solchen Anspruch mehr. Der zuständige Ressortvorsteher kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auch auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen eine letzte Ruhestätte auf dem Friedhof von Niederglatt bewilligen. Vorbehalten bleibt dabei jedoch der Abschluss eines Grabunterhaltsvertrags für die gesamte Ruhezeit.

Die neue Verordnung räumt dem Gemeinderat zudem die Kompetenz ein, Verträge mit öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften zur auswärtigen Bestattung von Bewohnerinnen und Bewohnern abzuschliessen, welche keiner christlichen Religion angehören und deshalb den entsprechenden Wunsch nach einem besonderen Ort geäussert haben (Art. 8).

Friedhof

Der Friedhof Niederglatt verfügt über 3 Aufbahrungsräume. Der Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin ordnet die Zuweisung von Verstorbenen zu einem der Räume an und händigt der beauftragten Person auf Wunsch einen Schlüssel aus. An Wochenenden besteht zudem die Möglichkeit, gegen Quittung einen Schlüssel im Alters- und Pflegeheim Eichi zu beziehen.

Gräber

Die Beschriftung der Gräber mit den Angaben des Verstorbenen erfolgt durch das Bestattungspersonal unmittelbar nach der Bestattung / Beisetzung mit einem einfachen Holzkreuz. Neu können diese Daten auf Wunsch auch auf einer kleinen Schrifttafel festgehalten und auf dem Grab platziert werden (Art. 15).

Reihengräber werden bei der erstmaligen Herrichtung mit schmalen, liegenden Granitplatten voneinander getrennt und die Verordnung hält fest, dass die Gräber in würdiger Weise zu bepflanzen sind. Neu sind zudem auch andere Einfassungen / Grabgestaltungen möglich. Sie dürfen jedoch die Würde und Pietät des Grabfeldes nicht stören und sie müssen vorgängig durch den Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin, gestützt auf vorzulegende Unterlagen, bewilligt werden (Art. 15 und 21).

Das Gemeinschaftsgrab auf dem Friedhof von Niederglatt bietet Verstorbenen eine würdige und besonders in den vergangenen Jahren auch vermehrt gewünschte Ruhestätte. Eine Neugestaltung dieses wichtigen Friedhofbereichs muss daher vorgängig der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 19).

Die gesetzliche Ruhezeit für alle Gräber beträgt entsprechend der kantonalen Bestattungsverordnung 20 Jahre, also auch für das Gemeinschaftsgrab. Bei den Familiengräbern gelten betreffend Ruhezeit die Bestimmungen des entsprechenden Mietvertrages.

Grabzeichen

Die Grabzeichen der Reihen- und Familiengräber sind vorgängig durch den Friedhofvorsteher / die Friedhofvorsteherin bewilligen zu lassen. Der Hersteller hat vor Beginn seiner Arbeit ein entsprechendes Gesuch mit den dazu gehörenden Beilagen einzureichen (Art. 23).

Gebühren

Für verstorbene Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Niederglatt werden die Kosten im Zusammenhang mit dem Ableben und der Bestattung und Beisetzung auf dem Friedhof von Niederglatt entsprechend der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich durch die Gemeinde bezahlt. Eine Ausnahme bilden lediglich Kosten für den Heimtransport von ausserhalb des Kantons Zürich verstorbenen Personen, und solche, welche sich aus besonderen Wünschen und Festlegungen der/des Verstorbenen bzw. der anordnungsberechtigten Person ergeben.

Der Gemeinderat wird in eigener Kompetenz einen Gebührentarif zur Friedhof- und Bestattungsverordnung erlassen, welcher auch die Kosten für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz, denen die Bestattung / Beisetzung auf dem Friedhof von Niederglatt bewilligt wird, enthält. Dieser Tarif ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Wortlaut der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt:

Gleichstellung von Mann und Frau

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung für beide Geschlechter. Zur besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird jedoch überall die männliche Schreibweise verwendet.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Politische Gemeinde Niederglatt erlässt diese Friedhof- und Bestattungsverordnung gestützt auf ihre Gemeindeordnung und die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen.

B. Personal

Art. 2 Friedhofvorsteher

Der Gemeinderat ernannt einen für den Friedhof und das Bestattungswesen verantwortlichen Friedhofvorsteher.

Art. 3 Aufgaben des Friedhofvorstehers

Die Aufgaben des Friedhofvorstehers umfassen im Wesentlichen:

- Allgemeine Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen,
- Führung des Bestattungsamtes,
- Meldung an das Zivilstandsamt der am Wohnort verstorbenen Personen,
- Amtliche Publikation der Todesfälle,
- Organisation der Bestattungen (Einsargung, Transport, Aufbahrung, Erdbestattung, Kremation, Beisetzung usw.) in Absprache mit der anordnungsberechtigten Person und dem Bestattungspersonal,
- Antragstellung für die Beschaffung von Material und Einrichtungen für den Friedhof,
- Bewilligung von Grabzeichen und deren Aufstellung,
- Anordnung von Grabräumungen,
- Planung des Gräberbedarfs (Belegungsplan mit Grabfelder und Reserveflächen zuhanden des Gemeinderates),
- Administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen und dem Friedhof.

Art. 4 Bestattungspersonal

¹Alle erforderlichen Arbeiten und Verrichtungen im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen auf dem Friedhof Niederglatt werden durch die Werkangestellten der Gemeinde ausgeführt.

²Der Gemeinderat kann diese Aufgaben bei Bedarf auch einem geeigneten Unternehmen übertragen.

- Art. 5 Friedhofgärtner
Der Gemeinderat überträgt den Unterhalt der Friedhofanlage einem Gärtner. Die Arbeiten sind gemäss einem Pflichtenheft und in Absprache mit dem Friedhofvorsteher auszuführen.

C. Bestattungen

- Art. 6 Bestattungs- und Beisetzungsanspruch
¹Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung und Beisetzung auf dem Friedhof von Niederglatt haben Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Niederglatt hatten.

²In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ressortvorsteher des Gemeinderates Verstorbenen mit auswärtigem Wohnsitz die Bestattung und Beisetzung auf dem Friedhof von Niederglatt gestatten. Die damit verbundenen Kosten hat die anordnungsberechtigte Person zu bezahlen. Für solche Gräber ist der Abschluss eines Unterhaltsvertrags für die gesamte Ruhezeit obligatorisch.

- Art. 7 Leistungen der Gemeinde
Die Gemeinde übernimmt für ihre Einwohner die im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung / Beisetzung anfallenden Kosten. Eine Ausnahme bilden:
- Heimtransport von ausserhalb des Kantons Zürich verstorbenen Personen,
 - Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche des Verstorbenen oder der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden,
 - Grabzeichen sowie deren Aufstellung und Unterhalt,
 - Bepflanzung und Unterhalt des Grabes,
 - Exhumationen und Urnenversetzungen

- Art. 8 Abschluss von Verträgen mit anderen Körperschaften
Für besondere Bestattungen von Einwohnern, die nicht einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören, kann der Gemeinderat Verträge mit öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften abschliessen.

D. Friedhof

- Art. 9 Öffnungszeiten
Der Friedhof ist jederzeit frei zugänglich. Der Gemeinderat kann jedoch bei Bedarf Öffnungszeiten festlegen.

Art. 10 Aufbahrungsräume
Der Friedhof Niederglatt verfügt über 3 Aufbahrungsräume. Der Friedhofsvorsteher ordnet die Zuweisung von Verstorbenen zu einem der Räume an und ermöglicht der anordnungsberechtigten Person auf Wunsch den Zugang.

Art. 11 Ruhe und Ordnung
¹Die Besucher des Friedhofs haben sich jederzeit ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²In der Friedhofanlage sind insbesondere untersagt:

- Mitführen von Hunden,
- Fahren mit Mofas, Velos, Kickboards usw. sowie das Abstellen derselben,
- Lärmen und Spielen,
- Pflücken von Blumen und Zweigen in der Anlage und auf fremden Gräbern,
- Deponieren von Abraum und Abfall ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter.

E. Gräber

Art. 12 Grabeigentum
Sämtliche Grabflächen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Niederglatt.

Art. 13 Belegungsplan
Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen erfolgen nach einem durch den Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für dessen Einhaltung ist der Friedhofsvorsteher verantwortlich.

Art. 14 Gräberarten und Grabmasse
¹Die Grabfelder sind eingeteilt in:

- E Reihengräber für Erdbestattungen
- K Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von Kindern (bis 8 Jahre)
- U Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
- G Gemeinschaftsgrab für die Beisetzung von Urnen
- F Familiengräber

²Die Grabmasse betragen:

	Länge	Breite	Tiefe
– E Reihengräber für Erdbestattungen	200 cm	80 cm	180 cm
– K Reihengräber für Kinder	150 cm	80 cm	120 cm
– U Reihengräber für Urnen	100 cm	80 cm	60 cm
– G Gemeinschaftsgrab	60 cm	60 cm	60 cm
– F Familiengräber	200 cm	200 cm	180 cm

Art. 15 Grabbezeichnung und Einfassung

¹Jedes Reihengrab erhält sofort nach der Eindeckung eine Grabnummer sowie ein einfaches Holzkreuz oder eine Beschriftungstafel mit Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Beim Gemeinschaftsgrab erfolgt die Bezeichnung nur auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person. Die Bezeichnung wird zudem vier Wochen nach der Beisetzung wieder entfernt.

²Bei der erstmaligen Herrichtung der Reihengräber durch den Friedhofgärtner werden diese links und rechts mit schmalen, liegenden Granitplatten voneinander getrennt. Andere Einfassungen sind ausschliesslich nach vorheriger Absprache mit dem Friedhofvorsteher zulässig.

Art. 16 Zusätzliche Urnenbeisetzungen

¹Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person können in bereits bestehende Gräber zusätzliche Urnen beigesetzt werden (Erdbestattungsgrab 3, Kindergrab 2, Urnengrab 2 und Familiengrab 6 Urnen).

²Die gesetzliche Ruhezeit des Grabes bzw. die Mietdauer der Familiengräber wird jedoch durch spätere Beisetzungen von Urnen nicht verlängert.

Art. 17 Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit der Reihengräber wird entsprechend der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich auf 20 Jahre festgelegt. Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab gilt ebenfalls eine Mindestruhezeit von 20 Jahren. Die Ruhezeit der Familiengräber richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung; sie muss jedoch nach der letzten Erdbestattung oder Urnenbeisetzung noch mindestens 20 Jahre betragen.

Art. 18 Grabräumung

¹Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der entsprechenden Gräber anordnen. Die Aufhebung und deren Zeitpunkt werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Die anordnungsberechtigte Person ist zudem, soweit sie bekannt ist, mit einem Schreiben direkt zu informieren.

²Zur Entfernung des Grabzeichens und der Bepflanzung / Gestaltung ist der anordnungsberechtigten Person ein Zeitfenster von mindestens einem Monat einzuräumen. Wird dieses nicht benützt, verfügt die Gemeinde über die zurückgelassenen Gegenstände unter Ablehnung jeder Haftungs- und Entschädigungspflicht.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab werden Urnen von Verstorbenen beigesetzt, wenn sie diesen Wunsch geäussert haben resp. die anordnungsberechtigte Person dies wünscht.

²Für Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden. Eine spätere Exhumierung ist deshalb ausgeschlossen.

³Die anordnungsberechtigte Person hat die Möglichkeit, nach der Beisetzung auf eigene Kosten am vorgesehenen Ort und auf die festgelegte Art den Namen und Vornamen des Verstorbenen sowie dessen Geburts- und Sterbejahr für die Dauer der Ruhezeit anbringen zu lassen. Der entsprechende Auftrag ist dem Friedhofvorsteher zu erteilen.

⁴Eine Neugestaltung des bestehenden Gemeinschaftsgrabes ist der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 20 Familiengräber

¹Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 60 Jahre. Sie kann vor Ablauf um eine oder mehrere Dekaden, jedoch höchstens um weitere 60 Jahre, verlängert werden.

²Die Vergabe der Familiengräber erfolgt in der Regel nur an Einwohner der Gemeinde Niederglatt. Der zuständige Ressortvorsteher kann Ausnahmen bewilligen. Die Vermietung erfolgt gegen eine vorauszahlbare, die ganze Mietdauer umfassende Gebühr gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Niederglatt.

³Die Familiengräber bieten gleichzeitig Platz für 2 Erdbestattungen sowie insgesamt 6 Urnenbeisetzungen. In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer dürfen keine Erdbestattungen und keine Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden, wenn nicht gleichzeitig die Mietdauer um mindestens weitere 20 Jahre verlängert wird.

Art. 21 Grabgestaltung und Unterhalt

¹Die Gräber sind in einer dem Ort entsprechenden, würdigen Weise zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhezeit zu unterhalten. Eine andere Grabgestaltung ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Friedhofvorstehers zulässig. Der Unterhalt kann durch die anordnungsberechtigte Person selbst oder durch einen von ihr beauftragten Gärtner erfolgen. Pflanzen dürfen nicht höher sein als das zulässige Mass der Grabzeichen.

²Vernachlässigte Gräber werden nach einer erfolglosen, schriftlichen Aufforderung an die anordnungsberechtigte Person durch die Gemeinde mit einer schlichten Dauerbepflanzung versehen. Die entsprechenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

F. Grabzeichen

Art. 22 Berechtigung

Der anordnungsberechtigten Person steht das Recht zu, Reihengräber und Familiengräber auf eigene Kosten mit einem Grabzeichen versehen zu lassen, das den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Wird auf ein Grabzeichen verzichtet, verbleibt die zu Beginn aufgestellte Beschriftung auf dem Grab.

Art. 23 Bewilligungspflicht

Die Grabzeichen sind vorgängig durch den Friedhofvorsteher zu bewilligen. Der Hersteller hat dazu vor Beginn seiner Ausführungsarbeiten ein schriftliches Gesuch im Doppel, versehen mit einer Skizze im Massstab 1:10, einzureichen. Es muss zudem Angaben zum verwendeten Material und zur Art der Bearbeitung enthalten.

Art. 24 Gestaltung

¹Ein Grabzeichen weist in der Regel den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Todesjahr auf. Es kann zudem bildliche oder textliche Hinweise zum Beruf oder zum Leben der verstorbenen Person enthalten.

²Die Grabzeichen sind entsprechend den Anforderungen an die Pietät und Ästhetik zu gestalten.

³Für die Grabzeichen sind möglichst einheimische Materialien wie Kalkstein, Granit, oder Gneis usw. zu verwenden. Möglich ist auch eine Ausführung aus Eisen oder Holz.

Art. 25 Masse der Grabzeichen (maximal)

¹ Stehende Grabzeichen	Höhe ab Erdboden	Breite	Dicke
– E Reihengräber für Erdbestattungen	110 cm	60 cm	30 cm
– K Reihengräber für Kinder	70 cm	40 cm	30 cm
– U Reihengräber für Urnen	100 cm	50 cm	30 cm
– G Gemeinschaftsgrab	Keine privaten Grabzeichen zulässig		
– F Familiengräber	Entsprechend den Festlegungen im Mietvertrag		

Die Höhenmasse für stehende Grabzeichen sollen in der Regel nicht mehr als 20 % unterschritten werden.

² Liegende Grabplatten	Länge	Breite	Dicke
– E Reihengräber für Erdbestattungen	70 cm	50 cm	20 cm
– K Reihengräber für Kinder	50 cm	40 cm	15 cm
– U Reihengräber für Urnen	50 cm	40 cm	15 cm
– Gemeinschaftsgrab	Keine privaten Grabzeichen zulässig		
– F Familiengräber	Entsprechend den Festlegungen im Mietvertrag		

³Der zuständige Ressortvorsteher kann mit einer Ausnahmewilligung abweichende Masse gestatten, wenn besondere künstlerische und ästhetische Gründe vorliegen und die Harmonie des Grabfeldes nicht gestört wird.

Art. 26 Umgang mit Grabzeichen

¹Das Zuführen, Aufstellen, Abändern, Nachbeschriften oder Ausbessern eines Grabzeichens ist dem Friedhofvorsteher vorgängig mitzuteilen und zu einem mit ihm vereinbarten Termin auszuführen.

²Grabzeichen von Erdbestattungs-Reihengräbern sowie bei Erdbestattungen in Familiengräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden, bei Urnengräbern besteht hingegen keine Mindestfrist. Die Aufstellung ist untersagt an Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen, während Bestattungsfeierlichkeiten sowie bei gefrorenem, schneebedecktem und stark aufgeweichtem Boden.

³Bei einer späteren Erdbestattung in einem Familiengrab ist das vorhandene Grabzeichen sowie eine allfällige Einfassung auf Kosten der Mieter zu entfernen und nach der Wartefrist von 9 Monaten erneut anbringen zu lassen.

⁴Werden Grabzeichen ohne vorgängige Bewilligung aufgestellt, ist der Friedhofvorsteher befugt, von der anordnungsberechtigten Person die Entfernung zu verlangen.

⁵Verändern Grabzeichen ihre Lage (z.B. Schiefelage) sind sie durch die anordnungsberechtigte Person in ihre ursprüngliche Position zurücksetzen zu lassen. Der Friedhofvorsteher räumt ihr dazu eine angemessene Frist ein.

⁶Die Entfernung von Grabzeichen vor Ablauf der Ruhezeit des Grabes ist nur in Absprache mit dem Friedhofvorsteher gestattet.

G. Gebühren und Kostenbeteiligungen

Art. 27 Gebühren

Die Gebühren für das Bestattungswesen richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Niederglatt.

Art. 28 Vergütung an Bestattungen und Beisetzungen ausserhalb der Wohngemeinde

¹Die Gemeinde Niederglatt beteiligt sich an den Kosten für auswärtige Bestattungen und Beisetzungen von Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Niederglatt.

²Legt die anordnungsberechtigte Person die Rechnung der Bestattungsgemeinde inkl. Zahlungsnachweis vor, werden ihr die Kosten gemäss § 46 Abs. 2 der Bestattungsverordnung (BesV) des Kantons Zürich vom 20.05.2015 bis maximal Fr. 1'500.00 vergütet.

H. Haftungsausschuss und Strafbestimmungen

Art. 29 Haftungsausschluss

Die Politische Gemeinde Niederglatt übernimmt für Schäden an Grabzeichen, Kränzen, Pflanzen und anderen Gegenständen, verursacht durch Witterungseinflüsse und widerrechtliche Handlungen Dritter, keinerlei Haftung.

Art. 30 Strafbestimmungen

Die Missachtung der nachstehend aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung (Art. 11, Art. 15 Ziff. 1, Art. 23 und Art. 26 Ziff. 1, 3 und 5) kann mit Busse geahndet werden.

I. Rechtsmittel und Inkraftsetzung

Art. 31 Rechtsmittel

¹Beschwerden im Zusammenhang mit Bestattungen/Beisetzungen sowie der Friedhofanlage sind an den Friedhofvorsteher der Gemeinde Niederglatt zu richten.

²Beschwerden gegen den Friedhofvorsteher und den zuständigen Ressortvorsteher sowie Einsprachen gegen deren Anordnungen und Entscheide sind an den Gemeinderat Niederglatt zu richten.

³Gegen Beschlüsse des Gemeinderates Niederglatt kann beim Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, Rekurs erhoben werden.

Art. 32 Inkraftsetzung

¹Diese Friedhof- und Bestattungsverordnung tritt nach ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Niederglatt in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

²Sie ersetzt auf diesen Zeitpunkt die bisherige Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 06.05.1988 und alle darauf basierenden Erlasse.

Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Niederglatt verfügt über einen schönen und gepflegten Friedhof, welcher als würdige und geschätzte Ruhestätte für die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner dient. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die neue Friedhof- und Bestattungsverordnung auch in Zukunft einen pietätvollen und bürgernahen Vollzug des Bestattungswesens und den Fortbestand des Friedhofs in seiner bisherigen Qualität ermöglichen wird.

Aktenverzeichnis:

- Gebührentarif zur Friedhof- und Bestattungsverordnung (Entwurf)

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird im Sinne von Artikel 10 Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1.1 Genehmigung der Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 2.2 Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung das Geschäft zur Annahme.